

## Wie man die Schwaben katholisch machte.

### Katholische Reform und Konfessionalisierung im deutschen Südwesten

Vortrag am 5. September 2017, 14.00-15.30 Uhr, Akademie für Lehrerfortbildung, Dillingen

Prof. Dr. Dietmar Schiersner, Pädagogische Hochschule Weingarten

#### 1. Einführung: Was heißt „katholisch machen“?

##### ABB. 1 und 2: Screenshots

„Beste Antwort“ bei „YAHOO -clever“: „Das bedeutet bei uns in Hessen: jemanden oder etwas abmurksen, also umbringen, alle machen, um die Ecke bringen, töten, Kommt von den katholischen Inquisitionen und Kreuzzügen aus dem Mittelalter. Da wurden die Sarazenen auch alle "katholisch gemacht". (Jürgen Trittihn vor 8 Jahren)“.

exemplarisch für das hartnäckig sich haltende Geschichtsbild vom „finsternen Mittelalter“, dessen allgemein als unerfreulich geltenden Erscheinungen generell der katholischen Kirche angelastet werden.

zugleich Beispiel für die undifferenzierte Gleichsetzung von Alter Kirche und katholischer Konfessionskirche. Denn: Wo waren damals die Protestanten? Gab es sie nicht oder waren sie nicht vielmehr Teil der Alten Kirche?

Vgl. das Verhör des „bei 80 Jar“ alten Hafners Ulrich Koler aus dem rekatholisierten Dorf Lützelburg bei Augsburg, 1605 (StaAA, HA, III, 31, Nr. 202, 1605 Dezember 16). Er war sonntags im Wirtshaus mit dem Pfarrer in einen Disput geraten über die Frage, welcher von beiden, seine verstorbenen evangelischen Eltern oder er, ihr katholischer Sohn, in den Himmel kommen könne. Beim Verhör wird er gefragt, *Auff wen er dann hallte, weilen Er weder vf die Catholische noch Lutterische religion nichts halte*. Worauf er entgegnet: *Er halt vf die Catholisch Religion, welche sie vor 60 Jaren gehabt*. Die Rekatholisierung nimmt er also nicht als Rückkehr zu den vorreformatorischen Verhältnissen wahr und sieht die katholische Kirche nicht in der nahtlosen Kontinuität zur Alten Kirche.

Hatte er damit Recht?

## 2. Was heißt „katholisch“?

Auskunft: Katechismus, kirchliches Lehramt (Papst und Bischöfe) = Ergebnis eines dogmatischen (Klärungs-) Prozesses im Laufe der Kirchengeschichte. □ In diesem Zusammenhang steht die „kath. Reform“:

### 2.1 Katholische Reform und Gegenreformation

Bestrebungen zu einer geistigen und sittlichen Erneuerung gab es auch innerhalb der mittelalterlichen Kirche. Aber besonders die Herausforderung der Reformation beschleunigte und vertiefte die „Reform an Haupt und Gliedern“ der katholischen Kirche und führte zu einer klareren Formulierung der Glaubenssätze und zur konsequenteren Durchsetzung entsprechender Reformbeschlüsse. „Katholische Reform“ bezeichnet dabei die „Selbstbesinnung der Kirche auf das katholische Lebensideal durch innere Erneuerung“, während „Gegenreformation“ die „Selbstbehauptung der Kirche im Kampf gegen den Protestantismus“ meint (H. Jedin). Dazu gehörte sowohl die Abschließung vor protestantischen Einflüssen als auch die Rückgewinnung verlorenen Terrains (auch buchstäblich). Dabei trugen auch in der katholischen Kirche die weltlichen Gewalten entscheidenden Anteil. In diesem doppelten Verständnis kann „katholisch machen“ also bedeuten, entweder protestantische Gebiete bzw. Protestanten zum katholischen Glauben zurückzuführen, zu „rekatholisieren“, oder den Glauben und die Lebenspraxis von Katholiken im Sinne der Reform zu korrigieren bzw. zu intensivieren.

Träger dieser Entwicklung waren auf Seiten der kirchlichen Hierarchie seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts Kardinäle und Päpste, denen die innere Reform das zentrale Anliegen war. Neue Reformorden, wie die 1534 von Ignatius von Loyola (1491-1556) gegründete, 1540 päpstlich anerkannte „Gesellschaft Jesu“ („Societas Iesu“ bzw. Jesuitenorden) oder der Kapuzinerorden wirkten in Schul- und Universitätsbildung bzw. in Predigt und Seelsorge für die Gläubigen, stellten aber auch Beichtväter für politisch einflussreiche Herrscher.

Im Konzil von Trient (1545-1563, mehrfach unterbrochen) schärfte die katholische Kirche ihr konfessionelles Profil und formulierte einheitliche Reformforderungen, die allerdings nicht überall gleich schnell und gleich intensiv umgesetzt wurden: Die Konzilsväter fassten die Dogmen von Rechtfertigung und Erbsünde schärfer, begründeten Transsubstantiationslehre (Verwandlung von Brot und Wein), Messe, Heiligenverehrung und Sakramentenlehre neu und

bestätigten die lateinische Vulgata als allein maßgebende Übersetzung der Heiligen Schrift. Die Bibel, so war es die Auffassung des Konzils, sprach nicht aus sich selbst. Sie musste ausgelegt werden, was notwendige und alleinige Aufgabe der kirchlichen Autorität, nicht des einzelnen Gläubigen sein sollte. Als Hilfe der Auslegung und als gleichrangige Quelle der Glaubenswahrheiten galt dabei die Tradition von Kirchenvätern, Konzilien und Päpsten. In 35 Reformdekreten wurde u.a. die Residenzpflicht der Bischöfe gefordert und die Häufung kirchlicher Pfründen verboten. Kloster- und Ordensdisziplin, Zölibat und priesterliche Lebensweise sollten streng gehandhabt werden. Auch der Missbrauch des Ablassgeschäftes sollte unterbunden werden. Das Konzil legte alle Dekrete dem Papst zur Genehmigung vor und stellte ihm ihre Ausführung anheim. Dadurch anerkannte es zugleich den päpstlichen Führungsanspruch über die Kirche (päpstlicher Primat).

## 2.2 Konfessionsbildung und Konfessionalisierung

„Katholische Reform“ und „Gegenreformation“ sind Forschungsbegriffe, mit denen vor allem die katholische Entwicklung betrachtet wird. Auf die Parallelität der Vorgänge im 16. und 17. Jahrhundert heben die Begriffe „Konfessionsbildung“ und „Konfessionalisierung“ ab, die ich jetzt näher erläutern möchte:

Unter „Konfessionsbildung“ versteht die Geschichtswissenschaft die „geistige und organisatorische Verfestigung der seit der Glaubensspaltung auseinanderstrebenden verschiedenen christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und religiös-sittlicher Lebensform“. Dabei stellt sich auch die Frage, wie dieser Vorgang auf das staatlich-politische Leben einwirkte und welchen Anteil die weltlichen Gewalten an ihm hatten (E.W. Zeeden). „Konfessionalisierung“ bezeichnet dagegen nicht den im engeren Sinne kirchengeschichtlichen Vorgang, sondern meint die „planmäßige und allumfassende Änderung menschlichen Verhaltens mit beträchtlichen Folgen für die Politik, besonders die Staatsbildung“ (W. Reinhard). Bei allen Unterschieden im einzelnen seien „Konfessionsbildung“ und „Konfessionalisierung“ bei allen drei Bekenntnissen – lutherisch, katholisch, reformiert – in den Verfahren und Folgen vergleichbar abgelaufen: **ABB. 3:**

### **„Geistlicher Rauffhandel“**

Zunächst wurden klare Glaubensbekenntnisse formuliert und dogmatische Unklarheiten beseitigt. Unterschiede zu den anderen Bekenntnissen – sichtbar auch in den Riten des Gottesdienstes – wurden betont, „Abweichler“ schloss man aus. Im jeweiligen konfessionellen Sinne geprägte Bildungseinrichtungen – Schulen und Universitäten – bildeten

geeignete Multiplikatoren – Theologen, Prediger, Priester – aus. Propaganda und Zensur richteten sich gegen den konfessionellen Gegner bzw. warben für das eigene Bekenntnis. Beabsichtigte Folge war ein konfessionell korrektes Verhalten der Gläubigen bzw. der Untertanen. Dabei gingen alle Konfessionen mehr oder weniger enge Verbindungen mit der jeweiligen Staatsgewalt ein, die auf diese Weise einen Zuwachs an Kompetenzen in kirchlichen und allgemein in religiös-sittlichen Angelegenheiten verbuchte. Zu diesem Zweck geschaffene oder ausgebauten bürokratische Institutionen und Verfahren bewirkten einen Modernisierungsschub des Staates und gewöhnten die Untertanen, die sich mehr und mehr mit ihrer Konfession identifizierten, an diszipliniertes Verhalten.

Der vom Historiker Gerhard Oestreich geprägte Begriff „Sozialdisziplinierung“ interpretiert Vorgänge der Frühen Neuzeit, die Max Weber unter „Rationalisierung“ zu fassen versuchte und Norbert Elias als „Prozeß der Zivilisation“ beschrieb. – Sozialdisziplinierung ist Bestandteil der Staatsbildung, insofern das Bemühen der Obrigkeit um Disziplinierung nach Heer und Bürokratie nun über Schule, Kirche und Niedergerichtsbarkeit die gesamte Bevölkerung erfaßt. In dieser Intention trifft sie sich weitgehend mit einem weiteren Fundamentalvorgang des 16. und 17. Jahrhunderts, der Konfessionalisierung. Beide Vorgänge zielen darauf ab, das Verhalten des einzelnen im Alltag sittlich zu bessern. Orientierungspunkte sind dabei stets die Ehre Gottes und das Gemeinwohl, der „gemeine nutz“. Mit dem Begriff der „guten polizey“ ist dieser Wirkungsbereich umschrieben, auf dem sogenannte „Polizeyordnungen“ Vergehen wie Aberglauben, Fluchen und Schwören, Spielen und (Be-)Trinken, Sonn- und Feiertagsarbeit oder vor- und außereheliche Sexualität ahnden. Weil all dies gegen einen „naturnahen Lebensrhythmus“, gegen „magische Vorstellungen und Riten“ im Volk (Heinz Schilling) gerichtet war, wird Sozialdisziplinierung auch als Verdrängung von Volks- durch Elitenkultur interpretiert. Trotz mancher Widerstände verlief dieser Prozeß letztlich weithin erfolgreich; allerdings ist man heute überzeugt, daß der Erfolg von der Mitwirkung der Betroffenen, ihrer Bereitschaft zur Selbstdisziplinierung und -konfessionalisierung, abhing.

„Katholisch“ wird hier also in einem bekenntnisspezifischen Sinne verstanden, nicht zuletzt zur Unterscheidung der „nicht-katholischen“ Konfessionen.

### **3. Wer macht katholisch?**

Grundsätzlich: Der, der die Macht dazu hat, bestimmt das Bekenntnis vor Ort! Das Recht folgt zunächst der Macht, ehe aus dem Recht selbst ein Machtfaktor wird. Diese Entwicklung wird, um voranzugreifen, 1555 zu einem vorläufigen Ende gelangen.

### 3.1 Reichsrechtliche Voraussetzungen

Schon die Reichstage von 1524 in Nürnberg und von 1526 in Regensburg hatten den Reichsständen einen großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung des Wormser Ediktes (1521) gelassen. Mit der Formulierung, jeder Reichsstand solle sich so verhalten, wie er es gegenüber Gott und dem Kaiser verantworten könne (1526), war das *Ius reformandi*, das Recht der Reichsstände, die Reformation einzuführen, praktisch vorweggenommen. Nach wechselvollen Auseinandersetzungen in den folgenden Jahrzehnten bestätigten Passauer Vertrag (1552) und zuletzt Augsburger Religionsfriede (1555) dieses Recht, aber nur für die Reformation im Sinne der *Confessio Augustana*. **ABB. 4: ARF**

Grundlegend für die befriedende Wirkung des Augsburger Religionsfriedens war der Gedanke, das *ius reformandi* (bzw. *cavendi*) an die Reichsstandschaft zu binden, ein Grundsatz, der allerdings erst 1599 von Joachim Stephani mit der Formel „*cuius regio, eius religio*“ griffig umschrieben wurde. **ABB. 5 und 6: Cuius regio**

In vielen Gebieten des Reiches, besonders aber im Südwesten war dieser Grundsatz mit erheblichen praktischen Unsicherheiten verknüpft, denn, selbst wenn noch einigermaßen geklärt werden konnte, wer *personaliter immediat* war, so blieb doch häufig – und nicht selten bis zum Untergang des Reiches – umstritten, für welches Gebiet die Reichsstandschaft Gültigkeit besaß. Wie sollte beispielsweise mit Besitzungen des Herzogs von Württemberg oder der Reichsstadt Ulm innerhalb der habsburgischen Vorlande verfahren werden? Voraussetzung für eine juristisch befriedigende Klärung wäre ein unmissverständlicher Kriterienkatalog zur Ermittlung der Landeshoheit über ein bestimmtes Territorium gewesen.

Natürlich gab es innerhalb der Vorlande Gebiete, in denen die habsburgischen Herren eine Fülle von Rechten zugleich besaßen, Hoch- und Niedergericht, grund- bzw. ortsherrliche Rechte, Hohe Jagd und Judenschutz, vielleicht auch noch ein Kirchenpatronat, um einige hoheitliche Rechte zu nennen: In solchen Fällen war das *ius reformandi* nicht umstritten. Schwierig wurde es aber dann, wenn – wie im Südwesten des Reiches geradezu notorisch – in einzelnen Gebieten, Dörfern oder Flecken alle möglichen Arten von Herrschaftsrechten auf unterschiedliche Träger und dabei eben auch protestantische Reichsstände verteilt waren.

Vielfach, aber nicht ausschließlich, entwickelte sich hier im Laufe des 16. Jahrhunderts die Hochgerichtsbarkeit zu einem schlagenden Kriterium – ganz im Sinne Habsburgs, weil das Recht, vom Leben zum Tod zu strafen, wohl deren räumlich am weitesten ausgedehnten Rechtstitel darstellte.

Ergebnis im 17. Jahrhundert: vgl. **ABB. 7: Konfessionelle Verteilung!**

### 3.2 Der deutsche Südwesten im 16. Jahrhundert: politischer Überblick

#### **ABB. 8 und 9: Karten dt. SW vor 1800**

- geschlossene Gebiete: Hzm. Württemberg, Mgft. Baden, HStifte A und KN
- RStädte (36 von insgesamt 52 im schwäbischen Reichskreis)
- Kloster- und Stiftsterritorien (Kempten, Ottobeuren, Schussenried, Damenstift Lindau, Buchau usw.)
- Gebiete des Adels (Fürstenberg, Waldburg, Montfort, Königsegg, Fugger usw.)
- Reichsritterschaftliche Gebiete (reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch, z.B.: Bodman, Freyberg, Riedheim, Schertlin von Burtenbach, Speth, Welden, Westernach, auch Damenstift Edelstetten!)
- nicht geschlossen, aber dem Anspruch nach das größte Territorium: habsburgische Vorlande **ABB 10: Vorderösterreich nach 1752** (VÖ mit Freiburg, Breisgau, elsässischem Besitz; Schwäb.-Österreich mit den Donaustädten, der LV Altdorf-Weingarten, der Mgft. Burgau und Vorarlberg): große Bedeutung als ‚Anker‘ der Habsburger im Reich (Klientelpolitik, polit.-milit. Faktor: vgl. Schmalkald. Krieg 1546/47 und DK)

□ Problematik:

#### **ABB. 11: Evangelische Nachbarn**

Die Amtleute der vorderösterreichischen Markgrafschaft Burgau schreiben am 25. Oktober 1607 an die Regierung in Innsbruck (Tiroler Landesarchiv, Sammelakten, Reihe B, Abt. XV, Lg. 3, Nr. 2)

[...] *Ferner hat der Hörzog in Bayrn die Commoditet, das sein ganzes Landt der Catholischen Religion alleinig zuegethon. Da hingegen diser Landtsart die Religionen allerseits vndereinander vermischet vnd offft in aim Hauß, vber aim Tisch, Ja in aim Ehebett zweyerlej*

*glauben gefunden werden vnd die vnderthonen [...] die Statt Ulm, Lauingen, Gundelfingen, Pfalz vnd Wirtemberg zum theil nachender alß Augspurg haben, [um] Ire Khünder Handtwerccker Lernen zuelassen.*

*Wie nit weniger auch hierumb sehr gemein ist, daß Cathollische zu den Lutherischen vnd hingegen Lutherische zue den Cathollischen sich verheürathen vnd die Religion mutiern, wie dann deren vil alhie zue Günzburg wohnen, die von Sectischen orthen sich alhero verheürathen vnd die Cathollische Religion angenommen.*

□□ erheblich weniger protestant. Gebiete (Württemberg, Reichsstädte, einzelne Adelshften.), vorwiegend katholische Prägung (auch im späteren bayer. Schwaben)

□ Wie entstand innerhalb eines landesherrlich unterschiedlich stark durchdrungenen, zum Teil offenen Territorium mit seinen zahlreichen Grenzen zu protestantischen Nachbarn konfessionell-katholische Homogenität?

#### **4. Wie geht „katholisch machen“? Akteure und Methoden am Beispiel der habsburgischen Vorlande**

**Landesherr.** (Hier als wichtigstes Bsp.: habsburgische Vorlande! Wir wissen von der Empfänglichkeit unterschiedlicher Bevölkerungsschichten für die Ideen der Reformation (reichsstädtische Reformationen, Bauernkrieg: vgl. nachfolgendes Referat). Deren rasches Ende – zumindest, was die offene Praxis betrifft – belegt zugleich auch die Entschlossenheit, mit der insbesondere Erzherzog Ferdinand als Landesherr in Vorderösterreich bereits früh Gegenmaßnahmen ergriff. Im Frühjahr 1524 hielt sich Ferdinand persönlich im Breisgau auf und stand im Mai einem Breisacher Landtag vor. Von vergleichbarer Entschiedenheit war auch das Vorgehen gegen Waldshut; generell trafen die Täuferprediger und -gruppen – so nach dem Bauernkrieg in Rottenburg, Horb und vermutlich auch Waldsee – auf gewaltsame, nicht selten brutale Abwehr .

Grundsätzlich beantworteten die österreichischen Behörden bzw. im Kontext des Bauernkrieges auch der Schwäbische Bund das Auftreten reformatorischer Gruppen mit der Verdrängung, Ausweisung oder Inhaftierung derjenigen Prediger, die – keine Reformation ohne reformatorische Predigt – zum Kondensationskeim der Bewegung geworden waren, so in Horb, Rottenburg, Riedlingen, Munderkingen und Neuenburg. Die militärischen Erfolge

des Schwäbischen Bundes gegen die aufständischen Bauern wurden dabei nicht selten genutzt, um sich reformatorischer Prediger und Gruppen zu entledigen.

Zusammenfassend lassen die beschriebenen Einzelmaßnahmen keinen Zweifel an der Ablehnung der Reformation durch die Habsburger. Der Aufbau eines evangelischen Gemeindegewesens war unter diesen Umständen nirgends möglich. Zu einer offensiven konfessionellen Politik, die sich nicht auf eine rein reaktive Negation der reformatorischen Dynamik beschränkte, drang die landesherrliche Politik allerdings erst später vor. Auch die Bestimmung eines landesherrlichen Religionsmandates von 1586, wonach nur Katholiken der Zugang zu öffentlichen Ämtern erlaubt sein sollte, mag zwar von nicht unerheblicher äußerer Wirksamkeit gewesen sein, besaß aber inhaltlich defensiven Charakter.

Der Erlaß einer vorderösterreichischen Landes- und Polizeiordnung 1550 stellt hier einen ersten Wendepunkt dar, insofern nun ein allgemein verbindlicher Maßstab für konformes Verhalten formuliert war, der auch dezidiert katholische Verhaltensweisen einforderte, also nicht nur vorschrieb, was zu unterlassen, sondern auch, was zu tun war. Freilich stellt die Polizeiordnung eine normative Quelle dar; ob die konfessionellen Normen tatsächlich erfüllt wurden bzw. wie ihre Erfüllung überprüft und gegebenenfalls sanktioniert wurde, steht auf einem anderen Blatt.

**Kaiser, Reichsritterschaft, Landstände.** Eine eigene Problematik stellen innerhalb der Vorlande jene Gebiete dar, in denen die Kirchenhoheit der Habsburger zusammen mit ihrer Landeshoheit umstritten war (und zumeist blieb). Einige Spätreformationen von Reichsrittern und Patriziern haben hier ihren verfassungsrechtlichen Angelpunkt. Auffälliger als diese Reformationsversuche erscheint aber vielmehr die Tatsache, daß verhältnismäßig wenige Ritter und Herren für die Reformation optiert haben, und zwar paradoxerweise gerade dort, wo sie – in Schwäbisch-Österreich und Vorarlberg – nicht Mitglieder der Landstände waren und sich ihrer Territorialisierung erfolgreich, wenn auch vielleicht nur um den „Schein der Reichsunmittelbarkeit“, widersetzt hatten. An diesem Punkt machte sich aber neben dem Anreiz, als Reichsfreie weiterhin Versorgung in den von ritterschaftlichem Adel dominierten Domkapiteln von Augsburg, Basel oder Konstanz und in Diensten der im Osten angrenzenden katholischen Wittelsbacher zu finden, die Verknüpfung des Kaisertums mit den Habsburgern bezahlt. Der katholische Kaiser blieb für die meisten Adelsgeschlechter der maßgebliche Bezugspunkt, der zugleich Unabhängigkeit von mediatisierten Gewalten – auch von österreichischer Landesherrschaft! – garantierte als auch – zumal bei konfessionellem

Gleichklang – Perspektiven für den Dienst in Reichsämbtern eröffnete . Die Herausbildung eines konfessionell strukturierten Konnubiums verfestigte dabei allmählich die Verhältnisse im Südwesten des Reiches. Der Adel der Vorlande besaß „weitaus größeren politischen Spielraum“ und mußte daher die „Konfession als Kampfmittel gegen den Landesfürsten“ nicht einsetzen . – So beschritt der Adel zum Teil aus eigener Initiative, vielleicht auch in belebender Konkurrenz zu benachbarten Territorien, Wege zu einer Verfestigung der katholischen Reform in seinen Herrschaften, nicht zuletzt durch die Ansiedlung und Unterstützung insbesondere von Reformorden. Um nur wenige Beispiele herauszugreifen: Marx Fugger etwa gründete in seiner Herrschaft Kirchheim 1601 ein Dominikanerkloster, Albrecht Fugger in der Pfandschaft Weißenhorn 1662 ein Kapuzinerkloster. Ebenfalls Kapuziner-Niederlassungen entstanden auf Initiative verschiedener Fürstenberg, so Haslach im Kinzigtal (1630), Meßkirch (1661) oder Stühlingen (1737).

**Bischöfe.** Entscheidend für die Abwehr der Reformation in der ersten Phase katholischer Konfessionsbildung in den Vorlanden war zweifellos das Engagement des Landesherrn. Auch wenn bereits 1523 die Bischöfe von Konstanz, Augsburg und Straßburg bei einer Zusammenkunft in Tübingen gemeinsam über die Bekämpfung der neuen Lehre berieten – ein Erfolg hing doch wesentlich zusammen mit der Ernsthaftigkeit und Durchsetzungsfähigkeit einzelner Hirten, ohne daß der Typus des „Reformbischofs“ deswegen von besonders ausgeprägter persönlicher Frömmigkeit sein musste .

Beispielhaft – auch für letzteres – ist die Persönlichkeit Kardinal Ottos Truchseß von Waldburg, Bischof von Augsburg 1543-1573 , dessen Vorgänger und Nachfolger aber kaum wirksame Reformakzente setzten . Zweite herausragende Persönlichkeit des Konfessionellen Zeitalters im Augsburger Bistum war dann Bischof Heinrich V. von Knöringen (1598-1646), der zwar zumeist mit dem Etikett des militanten Gegenreformators belegt wird, dessen Leistungen für eine innere Reform des Klerus und der Gläubigen im Bistum darüber aber nicht aus dem Blick geraten dürfen.

Als erster Reformbischof in Konstanz gilt Kardinal Andreas von Österreich (1589-1600), der als Sohn Erzherzog Ferdinands und der Philippine Welser zudem die Hausmachtposition Habsburgs im Südwesten erheblich stärkte. In seiner Person kam es, wenngleich vorübergehend, zu einer stärkeren Arrondierung habsburgischer Rechte durch eine charakteristische Vermischung geistlicher und weltlicher Würden: Andreas, seit 1576 Kardinal, wurde – eine neugeschaffene Position – 1579 zum „Gubernator“ der ober- und

vorderösterreichischen Lande bestellt, war seit 1580 bzw. 1591 Koadjutor bzw. Bischof von Brixen, 1587 Abt der Klöster Murbach und Lüders, seit 1588/89 Landvogt im Elsaß und wurde schließlich, 1589, Bischof von Konstanz. Bemerkenswert ist seine konsequent kirchliche Haltung als Bischof im Konflikt mit weltlichen Gewalten, selbst gegenüber habsburgischen Positionen. Andreas' Nachfolger, Johann Georg von Hallwyl (1601-1604) und Jakob Fugger (1604-1626), setzten sein reformerisches Engagement fort, letzterer insbesondere auch den dezidiert kanonistischen Kurs.

**Synoden, Visitationen, Seminare.** Vornehmlicher Ansatzpunkt bischöflicher Reform war zunächst die Reform des Weltklerus, der der bischöflichen Obödienz unterstellt war und dessen Untadeligkeit in Lebensweise und Amtsführung als eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Reform aller Gläubigen betrachtet wurde. Von daher stehen die verschiedenen Maßnahmen zur Hebung des Priesterstandes in einem weiteren, missionarischen Kontext. Wichtige Methoden waren dabei Synoden, Visitationen und die Priesterausbildung.

Synoden erbrachten inhaltlich eine dogmatische Klärung und trugen pragmatisch zur Identifikation mit den Reformzielen im Klerus bei. Die schließlich formulierten und über die Dekane den einzelnen Geistlichen kommunizierten Statuten stellen aber nur eine normative Voraussetzung der Klerusreform dar. Frühe Wirksamkeit entfaltete hier Kardinal Otto im Bistum Augsburg: Nach seinem Amtsantritt 1543 und dann bereits wieder im November 1548 ließ er eine Diözesansynode in seinem Residenzort Dillingen durchführen, die inhaltliche Bestimmungen traf zum Konkubinat, zur Prüfung der Priesteramtsanwärter, Führung von Matrikelbüchern, zum Schulwesen und zur Zensur. Die Statuten wurden 1549 gedruckt. Im Juni 1567 beriet eine weitere Bistumssynode über die Durchführung der Trienter Dekrete. Die im selben Jahr gedruckten Statuten bildeten auch die Grundlage einer zweiten wichtigen Reformsynode unter Heinrich von Knöringen 1610, auf der der Widerstand gegen ein Priesterseminar der Diözese gebrochen wurde. Ebenfalls 1567 tagte auch im Bistum Konstanz eine Synode unter Markus Sittich von Hohenems, dessen Vorgänger bereits 1549 eine Synode in Markdorf abgehalten haben soll. Die Basler Reformsynode fand 1581 statt, ihre Statuten erschienen 1583 im Druck.

Zu überprüfen, ob und inwieweit die Maßstäbe erfüllt wurden, geschah mit den Mitteln der Visitation. Unterschiedliche Formen wurden hier praktiziert, wobei sich eine landesherrliche Beteiligung in den Vorlanden auf die Klostersvisitation beschränkte, die nach 1586 aber

offenbar nicht mehr praktiziert wurde . Finanziell weniger aufwendig waren Mittelpunktsvisitationen, bei denen entweder nur die Dekane vor dem bischöflichen Visitor erschienen, oder alle Geistlichen eines Kapitels beim Dekan zusammenkamen und zu bestimmten kritischen Punkten befragt oder geprüft wurden. Effizienter, aber kostspieliger waren Visitationsreisen, bei denen nach zuvor festgelegten „Visitationsinterrogatorien“ der Klerus eines bestimmten Gebietes durch den zuständigen Dekan oder einen anderen bischöflichen Beauftragten vor Ort visitiert wurde . Flächendeckende, systematische Visitationsreisen bzw. „Generalvisitationen“, deren Ergebnisse ausgewertet wurden und entsprechende Korrekturen zur Folge hatten, kamen in allen Bistümern der Vorlande wohl erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts in Gang – so in Augsburg eingeschränkt vielleicht bereits 1589 , sicher aber 1618-1622 und 1642-1644 , in Konstanz 1623/24 und sechs weitere Male erst in der zweiten Jahrhunderthälfte –, zeitigten dann aber – und wieder nach dem Dreißigjährigen Krieg – insgesamt stetigen und messbaren Erfolg, auch was die Reform des Kirchenvolks betraf. **ABB. 12, 13 und 14: Pfarrbeschreibung, Mittelpunktsvisitation und**

#### **Visitationsreise mit Bearbeitungen**

Vielleicht würde man den Charakter vieler Synodalbeschlüsse treffender mit der Bezeichnung „Vision“ umschreiben. Jedenfalls gilt dies für die von der Konstanzer Synode bereits 1567 getroffenen sehr genauen Beschlüsse „de seminario“, dauerte es doch im Bistum Konstanz noch bis ins 18. Jahrhundert, ehe 1735 im hochstiftischen Meersburg ein eigens errichtetes Gebäude eingeweiht werden konnte . Ein „Geflecht aus politischen und finanziellen Abhängigkeiten“ verzögerte im Bistum Konstanz die Umsetzung der ersten Synodalbeschlüsse für fast 170 Jahre . Dagegen war im Bistum Augsburg durch die Gründung eines Seminares in Dillingen die Priesterausbildung schon seit 1614 im Sinne des tridentinischen Seminardekretes geregelt worden, nachdem bereits 1551 die Universität Dillingen aus dem Kolleg der Jesuiten (seit 1549) hervorgegangen und 1563 der Gesellschaft Jesu übergeben worden war. Generationen vorländischer Alumni, auch aus dem Bistum Konstanz, studierten hier und wurden zu Multiplikatoren der katholischen Reform erzogen.

**Reformorden.** Langfristig tiefenwirksame Maßnahmen zu einer Erneuerung von katholischer Kirche und katholischem Glaubensleben kann man tatsächlich im Aufbau eines spirituell und intellektuell anspruchsvollen katholischen Bildungswesens sehen, das geradezu monopolistisch mit der Tätigkeit der Societas Jesu verknüpft ist. Aber auch die Etablierung anderer Reformorden, speziell der Kapuziner, gehört zu den langfristig erfolgreichen

Leistungen katholischer Reform durch die habsburgischen Landesherren wie auch durch Bischöfe und Adlige. Man wird aber kaum übersehen, wie spät – gemessen an der geläufigen Vorstellung vom Ausklang des Konfessionellen Zeitalters mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges – der Großteil solcher Projekte verwirklicht wurde.

Während bereits 1551 in Dillingen die Gründung einer Jesuitenuniversität durch Kardinal Otto Truchsess von Waldburg gelang, konnte nach gescheiterten Versuchen 1554, 1562 und 1577 erst 1620 die Gesellschaft auch die Freiburger Universität übernehmen. – Gymnasien und Kollegien der Societas Jesu waren zuvor bereits in Molsheim für das Bistum Straßburg (1580), Pruntrut für Basel (1591), Konstanz (1592), Hagenau (1604), Schlettstadt (1615) und im vorderösterreichischen Ensisheim (1615/15) gegründet worden. 1582 war in Augsburg dank maßgeblicher Initiative und Unterstützung der Fugger das Jesuitenkolleg St. Salvator eröffnet worden. **ABB. 15: St. Salvator, Augsburg** Als nach dem Dreißigjährigen Krieg 1649 Rottenburg und Feldkirch folgten, war in den Vorlanden schließlich ein „flächendeckendes Netz für die katholische Elitebildung“ geschaffen .

Eher auf eine in die Breite wirkende Seelsorge hatten sich die Kapuziner spezialisiert. Besonderes Anliegen war ihnen die Predigt und die Förderung der Sakramente, speziell der Beichte. Niederlassungen entstanden in der Markgrafschaft Burgau nach dem Vorbild der Innsbrucker Gründung (1593) auf persönliches Betreiben Markgraf Karls von Burgau 1615/16 in seiner Residenzstadt Günzburg **ABB. 16: Merian-Stich GZ** und, allerdings erheblich später, im benachbarten Burgau (1729); in den übrigen schwäbisch-österreichischen Gebieten in Konstanz (1603), Radolfzell und Rottenburg (1625), Riedlingen (1645), Waldshut (1654) und Villingen (1655), im Breisgau in Freiburg (1599), Neuenburg am Rhein (1612), Breisach (1626) und Staufen (1634) und im elsässischen Ensisheim (1603) ; in Vorarlberg (im Bistum Chur) in Feldkirch (1602/05) und Bludenz (1645) und (im Bistum Konstanz) in Bregenz (1633/36) und Bezau (1655/56) . – Bemerkenswert bei den weitaus meisten der Kapuziner-Ansiedlungen ist ein initiatives und starkes Engagement aus der Bevölkerung heraus, ein Umstand, der nicht allein auf die ungemeine Popularität des Kapuzinerordens verweist, sondern zugleich als Indiz gelten kann für die erfolgreich vorangeschrittene konfessionelle Identifikation.

In diesem Sinne ist auch die vielfach von den Reformorden der Jesuiten (Marianische Kongregationen, Todesangstbruderschaften) und Kapuziner (Corporis-Christi-Bruderschaften), aber auch den Dominikanern (Rosenkranzbruderschaften) getragene nachtridentinische oder auf ältere Traditionslinien (die meisten Priesterbruderschaften oder

z.B. Sebastians- oder Annenbruderschaften) zurückgehende (Wieder-) Belebung des Bruderschaftswesens in vorländischen Pfarreien zu bewerten. Mit ihnen waren katholische Propria wie die Verehrung des Altarsakramentes oder die Gewinnung von Ablässen verbunden. Allerdings beginnt, von Ausnahmen abgesehen, der Aufschwung des Bruderschaftswesens auch in den Vorlanden erst im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts und findet seinen Höhepunkt erst Anfang des 18. Jahrhunderts.

Für das Wallfahrtswesen gilt auch hinsichtlich der Datierung Vergleichbares. Dabei wurde in der Errichtung zahlreicher Loreto-Kapellen und Mariensäulen und der Verehrung wundertätiger Marienbildnisse eine bewusste Nachahmung und Identifikation mit spezifisch habsburgisch-dynastischen Frömmigkeitsformen durch Adel, Bürger und Bauern in den Vorlanden erkannt. Architektonisch hätten sie eine „unverwechselbare, sakrale Topographie“ und eine „eigene religiöse Identität“ im katholischen Südwesten geschaffen. Mit Blick auf andere, innerösterreichische Landschaften, aber auch auf Bayern, Böhmen oder zahlreiche Stifts- und Klosterterritorien in Süddeutschland dürfte es sich dabei jedoch kaum um ein wirklich unterscheidendes Charakteristikum der Vorlande handeln.

## **5. Zusammenfassung: Charakteristika katholischer Konfessionsbildung in Schwaben**

Auf dem Höhepunkt der Debatte um das Konfessionalisierungsparadigma standen sich, scheinbar unversöhnlich, zwei Positionen gegenüber, die eine, ältere, betonte die Bedeutung der Obrigkeiten auf ihrem Weg zur frühmodernen Staatlichkeit, die andere stellte die Rolle der Untertanen für die konfessionelle und soziale Homogenisierung heraus. Einander ausschließende Gegensätze waren damit aber im Grunde gar nicht formuliert worden. Die unterschiedliche Perspektive legte vielmehr einerseits eine entsprechende Überlieferungslage nahe, andererseits eine mangelnde analytische Schärfe bei der (zeitlichen und funktionalen) Zuordnung der Phänomene. Denn die Agenten eines umfassenden Prozesses der Gestaltung kirchlichen und religiösen Lebens nahmen zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Aufgaben wahr.

Von seiner politischen und rechtlichen Position her oblag es zunächst dem Landesherrn, die Weichen für oder gegen die Reformation zu stellen, wobei er dabei durchaus gewaltsame Mittel einsetzen konnte. Gegen seinen Willen konnte es wohl zu mitunter langlebigen reformatorischen Regungen kommen, der Aufbau reformatorischer Strukturen war gleichwohl unmöglich gemacht. Hierin liegt für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts der entscheidende

Beitrag der österreichischen Landesherrschaft: „Ohne Habsburg als Territorialmacht wäre die katholische Kirche im 16. Jahrhundert aus dem deutschen Südwesten völlig verdrängt worden“ .

Wie intensiv und wie rasch innerhalb dieses gesetzten Rahmens die Reform des kirchlichen und sittlichen Lebens voranschritt, war einer Vielzahl von weltlichen und kirchlichen Herrschaftsträgern und geistigen Schrittmachern überlassen. Den Maßnahmen der Bischöfe, insbesondere ihrem Einsatz gemeinsam mit dem Reformorden der Jesuiten für eine Verbesserung der Priesterbildung, kam hier eine wichtige, aber keineswegs dominante Bedeutung zu, die im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts prägende Kraft erhielt, wobei Unterschiede zwischen den Bistümern bestehen blieben, ja Verzögerungen bis ins 18. Jahrhundert möglich waren. Das Visitationswesen entfaltete sich allgemein in systematischer Form wohl erst in der ersten Phase der Dreißigjährigen Kriege und wurde nach dem Krieg professionalisiert. Ganz ähnliche Beobachtungen gelten für die breite Ansiedlung des Kapuzinerordens in den Vorlanden . In vielen Fällen legten dabei nachweislich auch die Untertanen besonderes Engagement an den Tag. Grundsätzlich lässt sich ihre Bereitschaft zur Selbstdisziplinierung bzw. zur Internalisierung spezifisch konfessioneller Normen in zahlreichen vorländischen Städten, aber auch auf dem Land beobachten.

Insgesamt kann man den entscheidenden „Durchbruch zur Kirchenreform“ im frühen 17. Jahrhundert erkennen. Der mentale Konfessionalisierungsprozess gewann Festigkeit und Eigendynamik sogar erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Charakteristisch für Schwaben sind die grundlegenden, besonderen herrschaftsrechtlichen Verhältnisse: Polyterritorialität begünstigte die konfessionspolitische Interaktion, denn wo andernorts ein einzelner Protagonist dominant hervortreten konnte, war hier das Wirken unterschiedlicher Akteure und Formen katholischer Reform der Normalfall. Als „Symbiose mit den vielen anderen katholischen Herrschaften dieser Region“ oder als „komplexes, manchmal auch diffuses Zusammenwirken der Landesfürsten in Innsbruck mit den benachbarten Fürstbischöfen und mit den Jesuiten“ in charakteristischer „Rollenverteilung“ wurde das in der Forschung bezeichnet. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Nur spielten sich die Vorgänge tatsächlich auf noch erheblich mehr Ebenen ab. Aufgrund ihrer komplexen Voraussetzungen lässt sich die Geschichte der Konfessionsbildung nicht anders denn als Interaktionsvorgang möglichst aller Akteure des Prozesses in ihrem Mit- und Neben-, aber auch Gegeneinander beschreiben . Darüber hinaus aber war die Ausprägung der kirchlichen Gestalt und des religiös-sittlichen Lebens im Konfessionellen Zeitalter ganz prinzipiell Anliegen aller Gläubigen, derjenigen, die mit Macht über andere ausgestattet waren und

Verantwortung für sie besaßen – Kaiser, Landesherren, Ortsherren und Inhaber der Vielzahl anderer Herrschaftsrechte, Papst, Bischöfe, Welt- und Ordensklerus – ebenso wie der einzelnen Untertanen. **ABB. 17: Schutzmantelmadonna**